

Folgende konkrete Ansprüche haben Flüchtlinge und Asylbewerber:

- Mtl. Geldleistungen für 2014 + 2015 (nach dem AsylbLG) in Höhe von

Alleinstehend/ Alleinerziehend	Ehegatte n	18+	14 – 17 J.	6 – 13 J.	0 – 5 J.
362,00	326,00	290,00	280,00	247,00	215,00
370,00	333,00	295,00	286,00	252,00	220,00

Davon muss ALLES bezahlt werden (Nahrung, Getränke, Bekleidung, Schuhe, Wohnungsinstandhaltungskosten, Gesundheitspflege, Fahrkarten, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, andere Waren und Dienstleistungen wie z.B. Frisör)

- Zusätzliche Leistungen gibt es für Schulausflüge und mehrtätige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Diese müssen gesondert beim Sozialamt/Jobcenter beantragt werden.
- Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70,00 € zum 1.8. und 30,00 € zum 1.2 eines jeden Jahres automatisch berücksichtigt und ausgezahlt
- Für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten alle Leistungsberechtigten von 0 bis 18. Jahren mtl. 10,00 €. Damit können Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und die Teilnahme an Freizeiten bezahlt werden. Diese Beträge werden auf die Familiencard aufgeladen und damit können die Angebote/Kurse/Vereine dann bezahlt werden. Diese Leistungen können im Sozialamt/Jobcenter oder im Bezirksamt auf die Familiencard beantragt werden.
- Die Familiencard mit einem Wert von 60,00 € können alle Kinder zw. 0 und 16 Jahren erhalten. Dieser Betrag kann für Vereinsbeiträge, Eintritte (Schwimmbäder, Wilhelma, Museen, Eislaufhalle...), Freizeiten verwendet werden. Sie kann beim Bezirksamt beantragt werden.
- Die Bonuscard bietet die Möglichkeit zu reduzierten Eintritten, reduzierte Preise bei der Monatskarte der VVS, zum Einkaufen in Tafel-Läden etc. Sie wird (normalerweise) automatisch vom jeweiligen Sozialamt/Jobcenter ausgestellt.
- Flüchtlinge sind von der Zuzahlungspflicht für Eigenanteile bei Medikamenten befreit
- Der konkrete Rechtsanspruch ist zwar erst jetzt im neuen Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG formuliert. Die Stadt Stuttgart setzt den Anspruch aber schon lange eins zu eins entsprechend dem SGB um. Alle Kinder sind da absolut gleichberechtigt!